

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

91. Verordnung vom 04.12.1815 publ. 07.12.1815

Durchmarsches zeitig zur Revision oder Decision an die Regierung eingesandt werden, welche hiernächst deren Bezahlung bewirkt. Da, wo Magazinlieferung eintritt, sind dieselben nach Einnahme und Ausgabe aufzustellen.

90) Cammer-Bekanntmachung vom 28. Novemb. publ. 7. Dec. 1815.

In Rücksicht der von verschiedenen Pächtern des Lumpensammelns erhobenen Beschwerden über Beeinträchtigung, wird hiedurch bekannt gemacht, daß zwar jedem unbenommen ist, Lumpen in seinem Hause anzukaufen, daß aber das Transportiren derselben von Seiten derjenigen, die nicht Pächter sind, in unbedeutenden Quantitäten durch Fußgänger nicht gestattet werden kann, dasselbe daher nur auf Wagen und bey solchen Quantitäten, die nicht unter 100 Pfund schwer sind, geschehen darf.

Lumpensammeln.

91) Cammer-Bekanntmachung vom 4. Decemb. publ. 7. Decemb. 1815.

Nachdem es sich in Folge der darüber angestellten Untersuchung ergeben hat, daß der bisher am Tage vor dem Burhaver Markt zum Seefelder-Schaart gehaltene Vormarkt im allgemeinen für nützlich zu er-

Markt zum Seefelder Schaart am Tage vor dem Burhaver Markt.

IV.

achten ist, so wird dessen Fortdauer hiemit  
telst oberlich gestattet, und dieserhalben von  
der Cammer im Einverständniß mit der  
Herzoglichen Regierung nachstehendes den  
Beykommenden zur Nachricht und Nach-  
achtung öffentlich bekannt gemacht:

- 1) der Vormarkt zum Seefelder-Schaart  
wird jährlich am Tage vor dem Burs-  
haver Markt gehalten werden. Sollte  
dieser jedoch auf einen Sonntag oder  
Montag fallen, so ist er, um die Feyer  
des Sonntags nicht zu stören, auf  
den folgenden Dienstag zu verlegen,  
der gedachte Vormarkt aber am Mon-  
tage zu halten.
- 2) Wird derselbe lediglich auf hölzerne  
Waaren beschränkt; der Verkauf aller  
andern Waaren aber ist und bleibt  
bey Strafe der Confiscation derselben  
verboten.
- 3) Alles Aufschlagen von Buden wird  
bey Vermeidung polizeylicher Brüche  
untersagt, und es darf zur Nachtzeit  
überall nicht getanzt und ausgeschenkt  
werden.
- 4) Soll der Vormarkt gleich nach Son-  
nenuntergang aufgehoben seyn.